

Antragsteller (Name und Vorname bzw. Firma und Rechtsform)		BY Betriebsnummer	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		Bank (Name, Ort)	
PLZ Ort	IBAN	BIC	
Landkreis, Regierungsbezirk			
Auskunft erteilt (Name, Funktion: Eintrag nur erforderlich falls abweichend vom Antragsteller)			
Telefon, Telefax, E-Mail			

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für
Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Antrag zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern (RapsTrak200) im Rahmen der Maßnahmen zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“

Zutreffendes bitte ankreuzen

Dem Antrag sind folgende Pflicht-Unterlagen/Nachweise beigelegt:

- ① De-minimis Erklärung
- ② De-minimis Bescheinigungen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre
- ③ Kostenangebot (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) für die Neuan-schaffung eines Pflanzenöl-/Rapsöltraktors und ein Vergleichsangebot (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) für den serienmäßigen Diesel-traktor der gleichen Baureihe
- ④ Kostenangebot (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) für die Umrüstung auf den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff
- ⑤ Finanzierungsnachweise (Kontoauszug, Bankbestätigung, Kreditbereit-schaftserklärung)
- ⑥ Nachweis der serienmäßigen Freigabe für Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch Hersteller oder autorisierten Fachbetrieb
- ⑦ Letzter Bescheid zur Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG

Grau: nur vom TFZ auszufüllen!	
Kontroll- und Bearbeitungsvermerke	Datum/NZ
Antragsregistrierung	
Vorprüfung	
Stellungnahme C.A.R.M.E.N. e. V.	
Förderreif bearbeiteter Antrag	
Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn	
Bewilligungsreifer Antrag	
Bewilligung	

zusätzlich bei Umrüstung

- ⑧ Kopie des Fahrzeugscheins
- ⑨ Allg. Betriebserlaubnis gemäß § 19 bzw. § 21 StVZO
- ⑩ Autorisierungsnachweis der ausführenden Fachwerkstatt

- Auf die beantragte Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die **Angaben vollständig** sind und alle **erforderlichen Anlagen** beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann das TFZ weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. **Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn** – dazu zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) – **hat ohne schriftliche Zustimmung des TFZ einen Förderausschluss zur Folge**.

1. Angaben zum Projekt

1.1 Einsatzbereich des Traktors/der Arbeitsmaschine

- Forstwirtschaft, erwartete Betriebsstunden pro Jahr: _____
- Landwirtschaft, erwartete Betriebsstunden pro Jahr: _____

1.2 Als Kraftstoff soll vorrangig eingesetzt werden

- Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605
- Pflanzenölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623

1.3 Der Kraftstoffbezug erfolgt voraussichtlich bei:

- Regionaler Ölmühle (benennen: _____)
- Industrieller Ölmühle (benennen: _____)
- Kraftstoffhandel (benennen: _____)
- _____ (benennen: _____)

2. Antragsberechtigung

Ich erkläre, dass

- es sich bei meinem Betrieb (landwirtschaftliche Betriebsnummer wurde oben genannt) um einen nach § 57 EnergieStG genannten Betrieb im Freistaat Bayern handelt.
Der letzte Bescheid zur Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG liegt bei!
- folgende De-minimis Regelung für mich zutreffend ist:
- De-minimis Agrar (in diesem Fall De-minimis-Erklärung Agrar ausfüllen)
 - De-minimis Gewerbe (in diesem Fall De-minimis-Erklärung Gewerbe ausfüllen)

liegt bei

Für folgende Maßnahme wird eine Förderung als Anteilsfinanzierung beantragt:

2.1 **Neuanschaffung eines/r serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623)**

- freigegebenen land- und forstwirtschaftlichen Traktors
- freigegebenen beweglichen Arbeitsmaschine

Fabrikat: _____

Typenbezeichnung: _____

Abgasstufe: IIIB IV

Folgende Fördervoraussetzungen für die Maßnahme gem. Nr. 2.1 werden erfüllt:

- eine serienmäßige Freigabe des/r beantragten Traktors/Arbeitsmaschine für Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605 oder Pflanzenölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623 liegt vor.

Ein entsprechender Nachweis liegt bei.

Mir ist bekannt, dass ohne die o. g. serienmäßige Freigabe eine Förderung nicht möglich ist.

- Einen Wartungsvertrag für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Vorgaben des Landmaschinenherstellers oder des autorisierten Fachbetriebes werde ich mit dem Verwendungsnachweis vorlegen.

liegt bei

2.2 **Umrüstung eines/r**

- neuen oder bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Traktors
- beweglichen Arbeitsmaschine

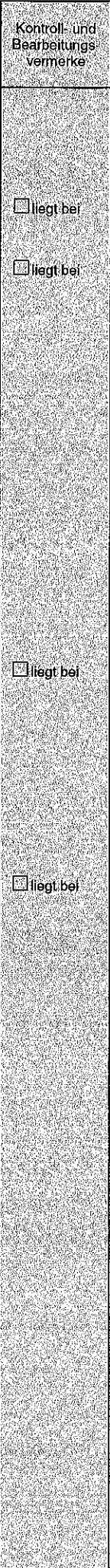
auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623)

Fabrikat : _____

Typenbezeichnung: _____

Fabrikat Umrüstsatz: _____

Abgasstufe: IIIB IV



Folgende Fördervoraussetzungen für die Maßnahme gem. Nr. 2.2 werden erfüllt:

- Der umzurüstende Motor erfüllt Abgasstufe IIIB oder höher.
Eine Kopie des Fahrzeugscheins liegt bei.
- Die allgemeine Betriebserlaubnis gemäß § 19 bzw. § 21 StVZO liegt vor.
Ein entsprechender Nachweis liegt bei.
- Einen Wartungsvertrag für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Vorgaben des Landmaschinenherstellers oder des autorisierten Fachbetriebes werde ich mit dem Verwendungsnachweis vorlegen.

liegt bei
 liegt bei

3. Ausgaben

3.1 Für die unter 2.1 beantragte Maßnahme

fallen Ausgaben in Höhe von _____ € (netto) an.

Die entsprechenden Kostenangebote (mit Datumsangabe) für den Pflanzenöl-/Rapsöltraktor (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) sowie das Vergleichsangebot für den serienmäßigen Dieseltraktor der gleichen Baureihe (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) liegen dem Förderantrag bei.

liegt bei

3.2 Für die unter 2.2 beantragte Umrüstung

fallen Ausgaben in Höhe von _____ € (netto) an.

Das entsprechende Kostenangebot (mit Datumsangabe) für die Umrüstung auf den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff (inkl. Angebot für Wartungsvertrag) liegt dem Förderantrag bei.

liegt bei

4. Finanzierung

Ich erkläre, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist.

Eigenkapital (lt. Kontoauszug oder Bankbestätigung)		€
Kapitalmarktdarlehen (lt. beigefügter Kreditbereitschaftserklärung)		€
Erwartete Förderung (TFZ)		€
Sonstige öffentliche Mittel _____		€
Sonstige Mittel _____		€
Summe		€

5. Verwendeter Kraftstoff

- Ich erkläre, dass ich nur Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605 oder Pflanzenölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623 verwende.

Bei „Zweitanksystemen“ und bei Winterbetrieb darf auch Dieselmkraftstoff gemäß DIN EN 590 oder FAME gemäß DIN EN 14214, soweit technisch erforderlich, verwendet werden.

6. Bisherige Förderung

- Ich erkläre, dass ich alle De-minimis Bescheinigungen, die ich für meinen Betrieb/Unternehmen in den letzten drei Jahren erhalten habe, dem Antrag beigefügt habe.

liegt bei

7. Erklärung

Die Richtlinie RapsTrak200 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) vom 01. Oktober 2014 habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet.

Für den Zeitraum der fünfjährigen Zweckbindungsfrist werden von mir kontinuierlich Aufzeichnungen zum Kraftstoffbezug, Kraftstoffverbrauch sowie zur Wartung und Reparatur durchgeführt.

Die verpflichtende Teilnahme am Monitoringprogramm des StMWi habe ich zur Kenntnis genommen.

8. Persönliche Erklärungen

Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben
 - über den Antragssteller und den Subventionsempfänger,
 - zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
 - zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
 - in dem Antrag beizufügenden Unterlagen,
 - zur Verwendung der Zuwendung,
 - zur Art und Weise der Verwendung, der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
 - zum Beginn des Vorhabens,
 - in den Mittelabrufen (insbesondere: die Zuwendung muss ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet werden),
 - in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
 - zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendungen von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich bin auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

- nach § 4 des Subventionsgesetzes insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachwert maßgeblich ist.

- vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassung einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- das TFZ, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, die für die Verwendungsnachweisprüfung zuständige Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ich versichere, dass

- ich die im Antrag aufgeführten Investitionen noch nicht begonnen habe. Mir ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des TFZ zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden darf.
- ich die Ausführungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Seite 1 des Antrags gelesen habe.

Ich verpflichte mich,

- Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mindestens **zehn Jahre ab Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren** (längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt). Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderung hat oder haben kann, unverzüglich dem TFZ schriftlich mitzuteilen.

Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz:

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Bewilligung der Maßnahme werden diese Daten gelöscht. Der Antrag kann unter Beachtung des Datenschutzes zur Bearbeitung an Dritte (z. B. C.A.R.M.E.N. e. V.) weitergegeben werden, soweit dies zur Bearbeitung oder zur Überwachung der Mittelauszahlung erforderlich ist.

Ich bin damit einverstanden, dass

- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und/oder das TFZ das Projekt öffentlichkeitswirksam bekannt machen und dazu folgende Daten veröffentlichen: Projektbezeichnung, Investor (ggf. mit Adresse), Ansprechpartner, Investition, Förderbetrag
- im Falle einer Bewilligung die aufgrund von laufenden Berichten übermittelten Daten unter Beachtung des Datenschutzes an Dritte (z. B. C.A.R.M.E.N. e. V.) übermittelt werden können, um Erfahrungen aus dem Förderprogramm zu nutzen.

Von den Rechtsvorschriften zum Subventionengesetz habe ich Kenntnis genommen.
Ich versichere, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift und Funktion

**Richtlinie zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung
land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern
(Förderprogramm RapsTrak200)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 11. September 2014 Az.: 93-9302a/18/7

Der Einsatz von Rapsöl- bzw. Pflanzenölkraftstoff als Alternative zu fossilem Diesellokalkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft bewirkt eine sehr große Treibhausgasemissionsersparnis und bringt Zusatznutzen. Durch seine hohe biologische Abbaubarkeit und geringe Ökotoxizität trägt der Kraftstoff zum Boden- und Gewässerschutz bei. Außerdem fällt bei der Kraftstoffproduktion ein wertvolles Eiweißfuttermittel an, das dazu beiträgt, den Anteil der Proteinversorgung aus heimischer Erzeugung zu erhöhen. Da Pflanzenölkraftstoff in der Regel in dezentralen Produktionsanlagen hergestellt wird, ist damit ein ökologisch vorteilhaftes Wirtschaften in geschlossenen Stoffkreisläufen sowie eine Stärkung des ländlichen Raums durch regionale Wirtschaftskreisläufe verbunden.

Die Vorteile der Nutzung von Pflanzenölkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft wurden von vielen Seiten erkannt. So spricht sich beispielsweise die Agrarministerkonferenz in ihrer Sitzung am 28. September 2012 für die Förderung von Pflanzenölkraftstoff aus. Die 2013 veröffentlichte „Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung¹ weist den Einsatz von Bioreinkraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in weiteren Off-Road-Anwendungen als Handlungsfeld aus.

Da aufgrund der höheren Investitionsausgaben für pflanzenölkonguliche Arbeitsmaschinen und der nicht ausreichenden Preisdifferenz zwischen Agrardiesel und Pflanzenölkraftstoff die Nachfrage der Land- und Forstwirte nach diesen Maschinen nur verhalten war, wurden Industrielle Entwicklungsarbeiten nur partiell angegangen. Skaleneffekte, die zu einer Kostendegression führen könnten, waren somit noch nicht realisierbar. Um diese Hemme-El-Problematik zu beseitigen, soll mit diesem Förderprogramm durch einen Investitionszuschuss als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetrages

¹ nummehr: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

die Nachfrage nach pflanzenölkongulichen Land- und Forstmaschinen angeregt werden, so dass die Land- und Forsttechnikindustrie vermehrt eigene Entwicklungsarbeiten vorantreibt und die Land- und Forstwirtschaft schrittweise auf biogene Kraftstoffe zugreifen kann.

Das Förderprogramm dient der Umsetzung der Ankündigung im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24. Mai 2011: „Wir werden Anreize für den verstärkten Einsatz von Rapsölkraftstoff in der Bayerischen Landwirtschaft als Strategie der kurzen Stoffkreisläufe und ortsnahen Wertschöpfung schaffen.“

1. Zweck der Förderung

Zweck des Förderprogramms RapsTrak200 ist es, den Einsatz von Rapsöl- bzw. von Pflanzenölkraftstoffen gemäß DIN 51605 und DIN SPEC 51623 in modernen Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen zu steigern und damit die Unterstützung der Markteinführung dieser klimaschonenden Technik durch eine einmalige Festbetragsförderung als Anteilfinanzierung für eine auf 200 begrenzte Anzahl von Arbeitsmaschinen voranzubringen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener Land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV.

2.1.2 Umrüstungen von Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

2.1.3 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener Land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB oder Umrüstungen von Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder

Pflanzölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

Eine Förderung dieser in Nr. 2.1.3 genannten Maßnahmen ist nur bis zum 31. März 2016 möglich (Vorliegen eines vollständigen, bewilligungsreifen Antrags beim TFZ).

2.2 Die zu fördernden Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 sind begrenzt auf maximal 200 Förderfälle.

Entscheidend hierfür ist die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.

2.3 Nicht förderfähig sind

- Eigenumrüstungen und Eigenneubauten von Umrüstesätzen,
- Umrüstungen durch Betriebe, die vom Landmaschinenhersteller nicht autorisiert sind,
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind alle in § 57 EnergStG¹⁾ genannten Betriebe im Freistaat Bayern.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes,
- Hersteller von Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.3.

4. **Fördervoraussetzungen und Kriterien**

4.1 Der Zuwendungsempfänger darf grundsätzlich nur Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605 oder Pflanzölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623 verwenden. Nur bei sogenannten „Zweilank-Systemen“ zum systemgemäßen Betrieb des Motors oder bei

Winterbetrieb darf auch Diesellokraftstoff gemäß DIN EN 590 oder FAME gemäß DIN EN 14214, soweit technisch erforderlich, verwendet werden.

4.2 Nachweis der Freigabe für Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch den Hersteller bzw. autorisierten Fachbetrieb.

Der Fachbetrieb gilt im Sinn von Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3 durch den Landmaschinenhersteller als autorisiert, wenn der Hersteller den Fachbetrieb in Schriftform zum Umbau des Fahrzeugs auf den Pflanzölbetrieb ermächtigt und damit verbunden dem Kunden keine Nachteile bei Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entstehen.

4.3 Vorliegen der allgemeinen Betriebslaubnis gemäß § 19 bzw. § 21 StVO.

4.4 Teilnahme an einem Monitoring.

4.5 Nachweis der Wartung gemäß den Vorgaben des Landmaschinenherstellers oder des autorisierten Fachbetriebs über zwei Jahre.

4.6 Erklärung des Antragstellers über bisher gewährte De-minimis-Behilfen

Hinweise:

- Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Behilfen im Agrarsektor auf 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

- Für Unternehmen, die im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Behilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

4.7 Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

¹⁾ In der jeweils gültigen Fassung

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung). Die Zuwendung stellt eine De-minimis-Behilfe dar.

5.2 Umfang der Förderung

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.3, maximal jedoch 7.500 Euro pro Maßnahme.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind

- Mehrausgaben bei der Neuanschaffung eines serienmäßig für den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkratstoff freigegebenen land- und forstwirtschaftlichen Traktors oder einer beweglichen Arbeitsmaschine gemäß Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.3,
- Ausgaben der technischen Anpassung des Dieselmotors an den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkratstoff gemäß Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3,
- Mehrausgaben eines Wartungsvertrags für einen pflanzenöлтаuglichen Traktor oder einer beweglichen Arbeitsmaschine mit einem autorisierten Fachbetrieb über zwei Jahre.

6. Mehrfachförderung

Werden Zuwendungen bzw. Investitionskostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes für denselben Förderzweck gewährt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211

Internet: www.tfz.bayern.de

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

8. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. 7) angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht per Telefax oder per E-Mail gestellt werden.

9. Antragsprüfung

9.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

9.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

9.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Ausgaben selbst zu tragen.

9.4 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

10. Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und beim TFEZ einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Nr. 6.1.1 ANBest-P/ANBest-K).

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ANBest-K erfolgt eine Auszahlung nur nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (siehe oben).

11. Aufbewahrungspflichten, Prüfungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

11.1 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWV), der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesem Förderprogramm Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11.3 Zurückzahlende Beträge sind mit 6 % p. a. ab Fälligkeit der Rückzahlung zu verzinsen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Abweichend gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei o. g. Maßnahmen fünf Jahre nach Lieferung des Traktors oder der beweglichen Arbeitsmaschinen bzw. Inbetriebnahme nach der Umrüstung.

12.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

12.3 Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12.4 Sofern während der Zweckbindungsfrist Kraftstoff abweichend von Nr. 4.1 eingesetzt werden soll, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich vorher mitzuteilen. Auf die Informationspflicht gemäß Nr. 5.2 ANBest-P/ANBest-K wird hingewiesen.

12.5 Alle für den Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen erforderlichen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben müssen eingehalten werden.

12.6 Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9); für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

13. Hinweise

13.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das SIMWI alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das SIMWI im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem SIMWI übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des SIMWI sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Maßnahme zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das SIMWI Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Hans Schleiter
Ministerdirektor



Merkblatt De-minimis-Beihilfen

Beihilfen in geringem Umfang und damit ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Wettbewerb können als sogenannte "De-minimis-Beihilfen" gewährt werden. Die Förderung im Rahmen der Richtlinie RapsTrak200 basiert auf dieser beihilferechtlichen Grundlage.

Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9); für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

De-minimis-Beihilfen können bis zu den vorgegebenen Höchstgrenzen innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden.

Höchstgrenzen

- De-minimis (Agrarsektor): bis 15.000 €
- De-minimis (Gewerbe): bis 200.000 €

Sofern Sie für den Agrarsektor bzw. das Gewerbe innerhalb der letzten 3 Steuerjahre De-minimis-Zuwendungen erhalten haben, müssen Sie diese Zuwendungen in den jeweiligen Erklärungen anzeigen und dem Förderantrag beilegen.

Detaillierte Informationen und Merkblätter sowie die entsprechenden Formulare zu De-minimis-Beihilfen finden Sie im Internet unter:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536/>

- Muster Kreditbereitschaftserklärung -

Zur Vorlage beim

Technologie- und Förderzentrum
Schulgasse 18
94315 Straubing

Kreditnehmer: ... (Antragsteller)
Projekt: RapsTrak200 ...

(Text der Kreditbereitschaftserklärung – Mindestanforderungen)

Wir haben die Kreditwürdigkeit des Projekts „RapsTrak200 ...“ mit einem Investitionskostenvolumen i. H. v. ... € positiv geprüft und erklären unsere Bereitschaft, eine Finanzierungszusage i. H. v. € für das o. g. Vorhaben vorbehaltlich einer abschließenden Zustimmung unserer Entscheidungsgremien zu erteilen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt als

- Kapitalmarktdarlehen
 Darlehen aus Förderprogrammen *(bitte bezeichnen)*.

Die Auszahlung des Kreditbetrages erfolgt auch für den Fall, dass ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

(Optional)

Die entsprechenden Darlehenskonditionen werden erst in einer verbindlichen Finanzierungszusage festgelegt.

Kreditgeber und Unterschrift